Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2162

30.9.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2162 DER KOMMISSION

vom 29. September 2026

zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von festen Mikrokugeln aus Glas (im Handel als „Glasperlen“ bekannt) mit Ursprung in der Volksrepublik China, um die Erhebung von Antidumpingzöllen auf die zollamtlich erfassten Einfuhren zu ermöglichen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [1] (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 16. Juli 2026 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von festen Mikrokugeln aus Glas (im Handel als „Glasperlen“ bekannt) mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union [2].

(2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 24. Juni 2026 von M. Swarovski GmbH, Swarco Vestglas GmbH, Swarco Schönborn GmbH, Sovitec Belgium, Potters Ballotini SASZ, Sovitec France, Potters Ballotini Gmbh, Intermiglass SP. Z O.O. und Sovitec Iberica SAU im Namen des Wirtschaftszweigs der Union eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von festen Mikrokugeln aus Glas entfallen.

1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENDE WARE

(3) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware handelt es sich um feste Mikrokugeln aus Glas (im Handel als „Glasperlen“ bekannt) mit einem Durchmesser von 2 mm oder weniger, auf der Oberfläche beschichtet oder unbeschichtet, unabhängig von Verwendungszweck oder Herstellungsverfahren, die derzeit in die KN-Codes ex 7002 10 00, ex 7018 10 90, ex 7018 20 00 und ex 7018 90 90 (TARIC-Codes 7002 10 00 20, 7018 10 90 10, 7018 20 00 10 und 7018 90 90 10) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben (im Folgenden „betroffene Ware“).

(4) Die betroffene Ware umfasst keine als „Glasperlen“ definierten Waren in Form kleiner durchstochener Kugeln, die derzeit in die KN-Codes 7018 10 11 und 7018 10 19 eingereiht werden.

(5) Die Kommission stellte klar, dass Glaskugeln, die den Spezifikationen der Warendefinition entsprechen, unter die Warendefinition der Untersuchung fallen, und zwar unabhängig davon, ob sie in die KN-Codes ex 7002 10 00, ex 7018 10 90, ex 7018 20 00 und ex 7018 90 90 (TARIC-Codes 7002 10 00 20, 7018 10 90 10, 7018 20 00 10 und 7018 90 90 10) eingereiht werden oder nicht.

2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

(6) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden.

(7) Die zollamtliche Erfassung erfolgt, damit gegebenenfalls bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften Antidumpingzölle rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.

[1] ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.

[2] Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von festen Mikrokugeln aus Glas (im Handel als Glasperlen bekannt) mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C, C/2026/3713, 16.7.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/3713/oj).

(8) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.

(9) Eine etwaige künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Antidumpinguntersuchung.

(10) Den im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung bereitgestellten Berechnungen zufolge werden bei der betroffenen Ware für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025 die Dumpingspanne auf 77,48 % und die Schadensbeseitigungsschwelle auf 125 % geschätzt. Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe der Dumpingspanne oder der Schadensbeseitigungsschwelle festgesetzt, je nachdem, welcher der beiden Werte niedriger ist.

(11) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Kommission jedoch nicht in der Lage, den Betrag der möglichen künftigen Zollschuld zu schätzen. Die im Antrag genannten Beträge dienen somit nur Informationszwecken und können keine Erwartungen hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der Zollschuld begründen, die sich aus der Untersuchung ergeben wird.

(12) Sollte die Kommission bei der Untersuchung Beweise für Verzerrungen des Rohstoffangebots nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung finden, würde der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld nach Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung in Höhe der Dumpingspanne festgesetzt, wenn der Schluss gezogen wird, dass ein Zoll unterhalb der Dumpingspanne nicht ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.

3. **VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

(13) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren von festen Mikrokugeln aus Glas (im Handel als „Glasperlen“ bekannt) mit einem Durchmesser von 2 mm oder weniger, auf der Oberfläche beschichtet oder unbeschichtet, unabhängig von Verwendungszweck oder Herstellungsverfahren, die derzeit in die KN-Codes ex 7002 10 00, ex 7018 10 90, ex 7018 20 00 und ex 7018 90 90 (TARIC-Codes 7002 10 00 20, 7018 10 90 10, 7018 20 00 10 und 7018 90 90 10) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, in die Union zollamtlich zu erfassen.

Die zollamtlich zu erfassende Ware umfasst keine als „Glasperlen“ definierten Waren in Form kleiner durchstochener Kugeln, die derzeit in die KN-Codes 7018 10 11 und 7018 10 19 eingereiht werden.

(2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

([3]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN